

Beitragsordnung

für den Anglerverein "Roter See" e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen der Ordnungs- und Fischereibehörden, sowie durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vom Anglerverein „Roter See“ e.V. Sie regelt die Höhe, Zahlungsweise und den Zahlungszeitraum, der durch die Mitglieder zu entrichtenden Beiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 2 Allgemeines

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Zahlungstermine werden im Schaukasten bzw. in der Presse bekanntgegeben.
- c) Die Termine werden vom Vorstand festgelegt, der die Beiträge in bar entgegennimmt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- a) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge gilt die Summe aus dem jeweiligen durch den Anglerverein "Roter See" e.V. an den Landesanglerverband Meckl.- Vorp. e.V. zu entrichtende Beiträge, sowie Mittel aus dem sonstigen finanziellen Bedarf des Anglervereins "Roter See" e.V.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages erfolgt nach Stufen:

Vollzahler ist jeder Fischereischeininhaber ab Vollendung des 18. Lebensjahres

Halbzahler ist jeder Fischereischeininhaber vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder mit und ohne Fischereischein, die nur Mittel des sonstigen finanziellen Bedarfs zur Unterstützung des Vereins bereitstellen.

Ehrenmitglieder sind laut Satzung vom Beitrag befreit.

- c) Für Personen, die laut Satzung innerhalb des laufenden Beitragsjahres die Mitgliedschaft erwerben gibt es keine Reduzierung des Beitrages.
- d) Eine Rückzahlung der Beiträge bei Krankheit oder Tod ist nicht möglich.
- e) Es wird durch den Anglerverein "Roter See" e.V. bei den Mitgliedern, die laut Satzung ihrer Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden unterliegen, eine Gebühr von 6,25 € für jede nicht geleistete Arbeitsstunde erhoben.
- f) Für Mitglieder bis zum vollendeten 18. und Mitglieder über vollendeten 65. Lebensjahr werden keine Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden erhoben. Gleiches gilt für Schwerbeschädigte bzw. Mitglieder mit behördlich nachgewiesenem Behinderungsgrad.
- g) Bei Neuaufnahme von Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00€ erhoben.
Diese Aufnahmegebühr wird ebenfalls bei Mitgliedern erhoben, welche für ein Geschäftsjahr bis zum 01.05. des laufenden Jahres den Beitrag nicht entrichtet haben.

§ 4 Zahlungszeitraum

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern des Anglervereins bis zum letzten Markenausgabetermin des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
- b) Die Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden sind durch die betreffenden Mitglieder des Vereins zusammen mit der Beitragszahlung des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
- c) Die Fischereiabgabemarke ist beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu erwerben.

Diese Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern des Anglervereins "Roter See" e. V. Brüel am 23.02.2013 beschlossen und tritt am 15.09.2013 in Kraft.